

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.04.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung der am 16.10.2024 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Parchim erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Parchim vom 16.10.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 **Streichung von § 4a**

§ 4a wird gestrichen.

§ 2 **Einfügen von § 4a neu**

Nach Streichung des bisherigen § 4a wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a Übertragung mittels Bild und Ton

- (1) Die Stadt Parchim überträgt Sitzungen der Stadtvertretung nach § 4 als Livestream im Internet, sofern die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Eine Übertragung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- (3) Eine Aufzeichnung und Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht. Die Stadt weist auf der Internetseite des Livestreams in gut sichtbarer Form darauf hin, dass eine Vervielfältigung oder anderweitige Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet ist.
- (4) Die Bild-Übertragung erfasst die Stadtvertretersitzung aus einer Zuschauerperspektive wobei die Sitzreihen der Öffentlichkeit nicht im Bild erscheinen. Die Ton-Übertragung bleibt auf das Rednerpult bzw. den Redner, die Gangmikrofone und das Präsidium beschränkt.
Im Übrigen werden die konkrete Kameraposition sowie technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung der Stadtvertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch den Stadtpräsidenten festgelegt.
- (5) Mitglieder der Stadtvertretung und der Verwaltung, die einer Übertragung ihrer Beiträge grundsätzlich widersprechen, zeigen dies schriftlich an. Mitglieder der Stadtvertretung und der Verwaltung, die der Übertragung im Einzelfall widersprechen, zeigen dies rechtzeitig an – dies kann vor Beginn der Sitzung aber auch direkt vor ihrem Beitrag z.B. durch Handzeichen sein. Die Übertragung wird für den Zeitraum ihrer Beiträge unterbrochen. Die Anzeigen sind an den Stadtpräsidenten zu richten und gelten ab Zugang.
Im Falle des Widerspruchs im Einzelfall gilt die Anzeige solange, wie der konkret benannte Einzelfall dauert und im Falle des grundsätzlichen Widerspruchs bis auf Widerruf.
- (6) Die Übertragung an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ist nur nach Einwilligung zulässig.
Diejenigen, die eine solche Einwilligung erteilen wollen, zeigen dies vor einer Wortmeldung nach näherer Bestimmung durch den Stadtpräsidenten gut sichtbar an. Anderenfalls wird die Übertragung für den

Zeitraum der Wortmeldung unterbrochen. Die Übertragung von Tagesordnungspunkten mit sonstigen Beteiligten, die nicht Mitglieder der Stadtvertretung oder der Verwaltung sind (z.B. Sachverständige, sachkundige Einwohner, zu ehrende Personen) erfolgt ebenfalls nur mit Einwilligung der Beteiligten, und wird anderenfalls für diesen Zeitraum unterbrochen.

- (7) Der Stadtpräsident weist zu Beginn jeder Sitzung der Stadtvertretung die in Absatz 5 und 6 genannten Personen auf das in § 29 Absatz 5a i.V.m. § 29b KV M-V verankerte voraussetzungslose Einwilligungs- und Widerspruchsrecht hinsichtlich der Aufnahme und Übertragung der Sitzung in Bild und Ton hin. Allen Personen, die weder Mitglieder der Stadtvertretung noch Beschäftigte der Verwaltung der Stadt Parchim sind, werden vor der Übertragung in Bild und Ton durch den Stadtpräsidenten über die Regelungen des § 29b KV M-V, dass eine Übertragung nur erfolgt, wenn es der freiwillige Wunsch der Person ist, belehrt. Die Rechte der betroffenen Personen im Sinne der §§ 29 Absatz 5a, 29b KV M-V werden im Eingangsbereich des Sitzungssaals gut sichtbar ausgewiesen."

§ 3

Einfügen von § 4b neu

§ 4b wird neu eingefügt:

„§ 4b Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

- (1) Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmungen durchzuführen.
- (2) Die Sitzung der Stadtvertretung nach Absatz 1 wird im Internet übertragen, sofern die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist. § 4a Absatz 2, 3 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn der Übertragung der Sitzung sind alle von der in Bild- und Tonübertragung betroffenen Personen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage des § 29b KV –M-V in Verbindung mit dem in § 29 Absatz 5 KV M-V verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz erfolgt und welche Rechte und Pflichten den Betroffenen zustehen. Es wird sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum diesem Zwecke eingehalten werden. Allen Personen, die weder Mitglieder der Stadtvertretung noch Beschäftigte der Verwaltung der Stadt Parchim sind, werden rechtzeitig vor der Übertragung in Bild und Ton über die Regelungen des § 29b KV M-V, dass eine Übertragung nur erfolgt, wenn es der freiwillige Wunsch der Person ist, belehrt.
- (4) Einwohner werden bei Bekanntmachung der Tagesordnung darauf hingewiesen, dass Anfragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde schriftlich entgegengenommen werden."

§ 4

Änderung von § 6 Abs. 6

Satz 1 von § 6 Abs. 6 „Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse bestimmen einen Stellvertreter.“ wird geändert in „Für die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden persönliche Stellvertreter bestimmt.“

§ 5

Änderung von § 5 Abs. 4 Nr. 11

§ 5 Abs. 4 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

„über die Anlage liquider Mittel der Stadt Parchim innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro bis 5 Mio. Euro unter Beachtung der Festlegungen in der Anlagenrichtlinie über das Kapitalvermögen.“ wird geändert in „über die Anlage liquider Mittel der Stadt Parchim gem. § 2 b) und c) i.V.m. §§ 4 Ziff. 2 und 5 Ziff. 3 der Anlagerichtlinie der Stadt Parchim über das Kapitalvermögen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro bis 3 Mio. Euro.“

§ 6
Änderung von § 8 Abs. 2

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro pro Monat. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro pro Monat.“ wird ersetzt durch „Die Stellvertreter erhalten je eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro pro Monat.“

§ 7
Änderung von § 14

In § 14 wird in Satz 1 hinter „nach dieser Hauptsatzung“ und vor „ist der von der Stadtverwaltung“ „- mit Ausnahme von § 5 Abs. 5 -“ eingefügt.

Weiterhin wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz neu hinzugefügt „Im Falle der in § 5 Abs. 5 genannten Wertgrenzen verstehen sich diese exklusive Umsatzsteuer (netto).“

Artikel 2
Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

§ 1
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2
Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Bei der Bekanntmachung wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen:

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Parchim, den 12.05.2025

Flörke
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 12.05.2025.